

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

9.6.1941 (No. 19)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des
Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 9. Juni 1941

Nr. 19

Inhalt

	Seite
Verordnung über die Einführung des Nachrichtenverkehrsrechts im Elsaß vom 17. April 1941	377
Anordnung über die Errichtung einer Ansiedlungsstelle vom 21. April 1941	378
Verordnung über das gewerbmäßige Wahrsagen usw. vom 9. Mai 1941	378
Verordnung zum Vollzug der Dritten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 12. Mai 1941	379
Anordnung über die Errichtung einer Marktgemeinschaft elsässischer Kohlenhändler vom 14. Mai 1941	381
Verordnung vom 21. Mai 1941 über die Einführung der Polizeiverordnung über ärztliche Ansegenuntersuchungen im Bergbau vom 23. Mai 1940	384
Neunte Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Hundesteuerverordnung — vom 23. Mai 1941	385
Anordnung Nr. 108 über die Preisgestaltung im Handel mit Obst, Gemüse, Südfrüchten, Trockenfrüchten und Schalenobst im Elsaß vom 26. Mai 1941	389
Anordnung Nr. 109 über Höchstpreise für die Holzabfuhr im Elsaß vom 26. Mai 1941	393
Verordnung zur Abwehr des Kartoffelfäfers vom 29. Mai 1941	395
Verordnung zur Bekämpfung der Bissmücke vom 29. Mai 1941	398
Anordnung über die Festsetzung der Schonzeiten für Fische im Elsaß vom 29. Mai 1941	399

Verordnung

über die Einführung des Nachrichtenverkehrsrechts im Elsaß
vom 17. April 1941

§ 1

Im Elsaß gelten

1. die Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 823),
2. die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 13. Mai 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 824),
3. die zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Nachrichtenverkehr erlassenen Verwaltungsbestimmungen.

Straßburg, den 17. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 2

Anderungen oder Ergänzungen des Nachrichtenverkehrsrechts treten auch im Elsaß in Kraft.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1941 in Kraft.

Anordnung
über die Errichtung einer Ansiedlungsstelle
vom 21. April 1941

I

Zur Erleichterung der Ansiedlung in Frankreich ansässiger Volksdeutscher elsässischer Herkunft, welche freiwillig in das Elsaß zurückkehren wollen, wird in Straßburg eine Ansiedlungsstelle errichtet.

II.

Die Ansiedlungsstelle ist der Abteilung für Wiederaufbau angegliedert und untersteht dem Leiter dieser Abteilung.

III.

Die Ansiedlungsstelle ist eine Dienststelle des Chefs der Zivilverwaltung. Alle Behörden und öffentlichen Verwaltungen im Elsaß haben ihr die erforderliche Auskunft zu gewähren und ihre Arbeit im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu unterstützen.

IV.

Die Ansiedlungsstelle hat die Aufgabe:

1. die behördliche Zustimmung zur Ansiedlung für solche Volksdeutschen herbeizuführen, die sich zur Rückkehr gemeldet haben und durch die Nebenstelle der Einwandererzentralstelle in Paris überprüft worden sind;

2. die Unterbringung der Ansiedler und ihren Arbeits-einsatz vorzubereiten;
3. in Zusammenarbeit mit dem Militärbefehlshaber in Frankreich die Rückführung in das Elsaß zu bewerkstelligen.

V.

Bei der Ansiedlungsstelle wird ein Arbeitsaus-schuß gebildet, in den unter Vorsitz der Abteilung für Wiederaufbau, die Verwaltungs- und Polizeiabteilung, der Generalbevollmächtigte für das volks- und reichsfeindliche Vermögen und das Arbeitsamt Straßburg Vertreter entsenden. Vertreter anderer beteiligter Dienststellen und Organisationen können zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses herangezogen werden.

VI.

Soweit die Ansiedlungsstelle ihre Mittel nicht von dritter Seite erhält, sind ihre Aufwendungen in Einzelplan VII (Wiederaufbau) zu veranschlagen.

VII.

Die vorstehende Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Straßburg, den 21. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung über das gewerbsmäßige Wahrsagen usw.
vom 9. Mai 1941

§ 1

Das gewerbsmäßige Wahrsagen, Kartenlegen, Zeichen- und Traumdeuten und dergleichen, insbesondere zur Erkundung künftiger Ereignisse, sowie die öffentliche Ankündigung entgeltlichen oder nichtentgeltlichen Wahrsagens und der Handel mit Druckschriften, die sich mit Wahrsagen befassen, ist verboten.

Nicht unter das Verbot fallen wissenschaftlich begründete Tätigkeiten wie das Prüfen von Handschrif-

ten und ähnliches, sofern von dem Ausübenden ausreichende Kenntnis und ein im Gemeininteresse erwünschter Zweck seiner Tätigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis 150,— R.M. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Straßburg, den 9. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- und Polizeiabteilung
In Vertretung
Müller-Trefzer

Verordnung

zum Vollzug der Dritten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß
vom 12. Mai 1941

Auf Grund des § 8 der Dritten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 16. Januar 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Seite 24) wird in Vollzug dieser Verordnung — hinsichtlich der §§ 1 bis 8 und 10 bis 13 mit Wirkung vom 1. Januar 1941 an — folgendes bestimmt:

1. Kapitalverkehrssteuern

Gesellschaftsteuer

§ 1

Wenn Gesellschafter auf Forderungen gegen die Gesellschaft verzichten und durch den Verzicht eine Überschuldung oder ein Verlust am Grund- oder Stammkapital gedeckt wird, kann das Finanzamt auf Antrag die Gesellschaftsteuer (§ 2 Nr. 3 b des Kapitalverkehrsteuergesetzes) aus Billigkeitsgründen ohne Rücksicht auf ihre Höhe bis auf den Betrag ermäßigen, der sich ergeben würde, wenn der Steuerberechnung nicht der Nennwert, sondern der tatsächliche Wert der Forderungen für die Gläubiger zugrunde gelegt würde.

§ 2

Wenn Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Unterstützungskassen für ihre Gefolgschaftsmitglieder, für frühere Gefolgschaftsmitglieder und Angehörige früherer Gefolgschaftsmitglieder in Form einer Kapitalgesellschaft gegründet haben und diesen Kassen einmalige, wiederholte oder laufende Leistungen zuwenden, wird die für diese Leistungen etwa nach § 2 Ziffer 3 zu b des Kapitalverkehrsteuergesetzes entstehende Gesellschaftsteuer aus Billigkeitsgründen erlassen. Voraussetzung ist jedoch, daß das Vorliegen eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des Versicherungsteuergesetzes vom Finanzamt deshalb verneint worden ist, weil die Kasse auf Grund der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nach Treu und Glauben zur Bewirkung der Unterstützungen nicht verpflichtet ist, weil ferner in den Satzungen der Kasse die Freiwilligkeit ihrer Zahlungen zum Ausdruck gebracht ist und jeder Leistungsempfänger eine schriftliche Erklärung über seine Kenntnis von der Freiwilligkeit der Kassenleistungen und über sein Einverständnis mit dem Ausschluß jeden Rechtsanspruchs abgegeben hat.

Wertpapiersteuer

§ 3

Wenn Hypothekenbanken und andere Emissionsinstitute von ihnen ausgegebene Pfandbriefe oder Kommunalschuldverschreibungen, die bereits im Um-

lauf waren, dem von der Aufsichtsbehörde für die Gläubiger bestellten Treuhänder aus Bilanzierungsgründen zum Jahreschluß zurückgegeben haben und später wieder in Verkehr bringen, wird die erneut entstehende Wertpapiersteuer (§ 11 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) unter der Bedingung nicht erhoben, daß die Wertpapiere frühestens am 20. Dezember an den Treuhänder gegeben und spätestens am 10. Januar des folgenden Jahres zurückgenommen werden.

§ 4

Wenn ein im Elsaß ansässiger Schuldner auf französische Währung lautende Schuldverschreibungen durch neue Reichsmarkschuldverschreibungen ersetzt, wird das Finanzamt ermächtigt, die Wertpapiersteuer ohne Rücksicht auf ihre Höhe aus Billigkeitsgründen nur mit dem Betrag zu erheben, der auch zu entrichten wäre, wenn die neuen Stücke noch auf französische Währung lauteten.

§ 5

Der Erwerb von Forderungsrechten gegen einen ausländischen (d. h. weder reichsdeutschen noch elsässischen) Schuldner und von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft (d. h. an einer solchen, die weder im Reichsgebiet noch im Elsaß ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz hat) auf Grund der ersten Veräußerung im Inland wird aus Billigkeitsgründen von der Wertpapiersteuer befreit, falls der Veräußerer die Wertpapiere vor dem 1. Januar 1941 auf Grund einer Veräußerung im Elsaß erworben hat und die Vorschriften über die Anmeldung der Wertpapiere usw. in den §§ 17, 18, 20, 21, 22, 23 und 26 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz eingehalten werden.

§ 6

Wenn bei den auf mehrere ausländische Währungen lautenden Schuldverschreibungen ausländischer Schuldner der Verkaufswert erheblich hinter dem nach § 14 Absatz 2 Satz 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes der Steuerberechnung zugrunde zu legenden Wert zurückbleibt, kann das Finanzamt aus Billigkeitsgründen die Wertpapiersteuer bis auf einen Betrag von 10 v. H. des Verkaufserlöses ermäßigen. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen ausländischer Schuldner, die auf eine nicht mehr geltende ausländische Währung lauten. Ebenso ist zu verfahren bei ausländischen Schuldverschreibungen der vorstehend bezeichneten Art, die eine Goldklausel enthalten, vorausgesetzt, daß der Kurswert der Schuldverschreibungen nicht höher ist als 10 v. H. des Nennbetrags.

Börseumsatzsteuer

§ 7

Die Börseumsatzsteuer für Anschaffungsgeschäfte über deutsche Schutzgebietenanleihen ist aus Billigkeitsgründen bis auf weiteres nach den ermäßigten Steuerätzen des § 22 Absatz 1 Ziffer 1 des Kapitalverkehrssteuergesetzes zu erheben.

§ 8

Sind an einem Anschaffungsgeschäft über Wertpapiere nur Händler im Sinne der Vorschriften über die Börseumsatzsteuer beteiligt, so darf das Finanzamt zur Vermeidung von Härten den Steueranspruch gegen den in zweiter Linie zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten (§ 50 der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz) nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Abrechnungszeitraums, in dem die Steuer fällig geworden ist, geltend machen. Das gleiche gilt bei der Nachforderung von Börseumsatzsteuer auf Grund von Prüfungen, wenn der in erster Linie zur Zahlung Verpflichtete bei Entstehung der Steuerschuld dem Abrechnungsverfahren (§ 54 der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz) angeschlossen war.

2. Beförderungssteuer

§ 9

Die Wirksamkeit der Vorschrift in § 3 der eingangs genannten Verordnung wird vorbehaltlich des Widerrufs bis zum 30. Juni 1941 verlängert. Etwasige weitere Anordnungen in dieser Richtung werden im Verwaltungsweg getroffen.

3. Erbschaftsteuer

Abweichend von § 1 Ziffer 7 sowie in Ergänzung des § 5 der eingangs genannten Verordnung wird folgendes bestimmt:

§ 10

Für Zuwendungen an Kirchen, an rechtsfähige Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten mit kirchlichen Zwecken, für Zweckzuwendungen zu

kirchlichen Zwecken und für Beiträge an Personenvereinigungen mit kirchlichen Zwecken werden — unbeschadet der Vorschriften in den nachstehenden §§ 11 und 12 — auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer besondere Vergünstigungen (§ 18 Absatz 1 Ziffern 18 und 19 und § 19 des Erbschaftsteuergesetzes) nicht gewährt.

§ 11

Wird für eine Zuwendung an eine Kirche oder an die in § 10 genannten Körperschaften im Elsaß, die kirchliche Zwecke fördern, Steuerfreiheit beansprucht, weil die Zuwendung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet ist, so entscheidet über solche, von den Finanzämtern durch Vermittlung des Oberfinanzpräsidenten Baden vorzulegenden Anträge der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß.

§ 12

Beiträge, die von den in § 1 der Verordnung über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften im Elsaß vom 29. Oktober 1940 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Seite 245) bezeichneten Kirchen auf Grund jener Verordnung zur Deckung ihres Sach- oder Personalbedarfs erhoben werden, sind nicht als Schenkungen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes anzusehen.

§ 13

Den ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit und den Juden stehen die Vergünstigungen des § 17a Absätze 1 und 2, des § 18 Absatz 1 Ziffern 5, 6, 8, 9, 10, 12, 14 und 15 und des § 20 des Erbschaftsteuergesetzes nicht zu. Für sie tritt an die Stelle der Freibeträge und Besteuerungsgrenzen des § 17 b eine allgemeine Besteuerungsgrenze von 500 Reichsmark.

4. Zuständigkeit für den Vollzug

§ 14

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchführung erforderlichen weiteren Vorschriften.

Straßburg, den 12. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Anordnung
über die Errichtung einer Marktgemeinschaft elsässischer Kohlenhändler
vom 14. Mai 1941

§ 1

Alle Unternehmungen, die im Elsaß Kohle vertreiben, werden zu einer „Marktgemeinschaft elsässischer Kohlenhändler“ (in folgendem jeweils kurz „Marktgemeinschaft“ genannt) zusammengeschlossen.

Dies gilt nicht für Gaswerke, soweit sie den von ihnen erzeugten Koks selbst vertreiben sowie für die Kohlensyndikate.

§ 2

Kohle im Sinne dieser Anordnung sind Steinkohle, Koks, Braunkohle, sowie daraus hergestellte feste Brennstoffe.

§ 3

Die Marktgemeinschaft ist rechtsfähig.

Die Rechtsverhältnisse der Marktgemeinschaft und die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln sich nach der Satzung. Die Satzung sowie Änderungen derselben bedürfen meiner Genehmigung.

Die Marktgemeinschaft wird von einem Vorsitzenden geleitet.

Der Vorsitzende wird von mir bestellt.

Strasbourg, den 14. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Satzung

der Marktgemeinschaft elsässischer Kohlenhändler

Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Unter dem Namen „Marktgemeinschaft elsässischer Kohlenhändler“ — in folgendem jeweils kurz „Marktgemeinschaft“ genannt — sind alle Unternehmungen des Kohlengroß- und Kohleneinzelhandels, die im Elsaß Kohle (Steinkohle, Koks, Braunkohle und die daraus hergestellten festen Brennstoffe) vertreiben, zusammengeschlossen mit Ausnahme der Gaswerke, soweit sie den von ihnen erzeugten Koks selbst vertreiben, und der Kohlensyndikate.

Die Marktgemeinschaft ist die im Bereich des elsässischen Kohlenhandels allein zuständige Organisation.

§ 2

Die Marktgemeinschaft hat den Zweck, unter Aufsicht des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - den elsässischen Kohlenmarkt zu regeln. Im Rahmen dieses Zweckes ist die Marktgemeinschaft insbesondere zu folgendem befugt:

§ 4

Die Mitglieder können aus der Marktgemeinschaft nicht austreten. Ein Erlöschen der Mitgliedschaft kann nur nach den Bestimmungen der Satzung erfolgen. Der Vertrieb von Kohle darf erst begonnen werden, wenn die Aufnahme in die Marktgemeinschaft erfolgt ist.

§ 5

Die Marktgemeinschaft führt ein Register des elsässischen Kohlenhandels. Die Belieferung eines Kohlenhändlers ist von der Aufnahme desselben in das Register abhängig. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 6

Die Marktgemeinschaft untersteht meiner Aufsicht. Die für die Aufsicht entstehenden Kosten sind von der Marktgemeinschaft zu tragen; sie werden von mir festgesetzt und erhoben.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1941 in Kraft.

a) Sie kann mit Einwilligung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - mit Kohlenezeugern und Syndikaten marktregelnde Vereinbarungen und die zu ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen treffen;

b) sie entscheidet über die Aufnahme in das Register des elsässischen Kohlenhandels (§ 7 der Satzung). Die Aufnahme wird abhängig gemacht von der persönlichen und wirtschaftlichen Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und dem Besitz der notwendigen Geschäftseinrichtungen; beim Kohleneinzelhandel ist außerdem die Lagerhaltung Voraussetzung;

c) sie kann mit Einwilligung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - die Kohlenverkaufspreise ihrer Mitglieder regeln und Maßnahmen treffen, daß die festgesetzten Kohlenverkaufspreise weder über-

schritten noch unterschritten werden, sowie Liefer- und Zahlungsbedingungen festlegen;

- d) sie kann zur Durchführung ihrer Aufgaben jederzeit Auskünfte von ihren Mitgliedern verlangen über die Kohlenverteilung und Kohlenversorgung, die geforderten Preise und Lieferbedingungen, Absatz- und Betriebsverhältnisse. Sie kann bei ihren Mitgliedern die Betriebsanlagen besichtigen, sowie die Bücher und Geschäftspapiere der Mitglieder prüfen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3

Der Sitz der Marktgemeinschaft sowie Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Marktgemeinschaft und ihrer Mitglieder, soweit es sich um Verpflichtungen aus der Marktgemeinschaft handelt, ist Straßburg.

§ 4

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März (Kohlenwirtschaftsjahr). Das erste Geschäftsjahr endet am 31. März 1942.

Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied der Marktgemeinschaft ist bei Einzelunternehmungen deren Inhaber und bei Gesellschaften die Gesellschaft als solche.

Die Mitgliedschaftsrechte werden bei Einzelunternehmungen durch den Inhaber oder einen Prokuristen ausgeübt, bei Gesellschaften durch einen vertretungsberechtigten Gesellschafter, ein Vorstandsmitglied, einen Geschäftsführer oder Prokuristen.

§ 6

Die Mitgliedschaft bei der Marktgemeinschaft erlischt

- a) mit dem Zeitpunkt der Aufgabe des Vertriebs von Kohle; die Aufgabe des Vertriebs von Kohle ist der Marktgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen;
- b) durch Ausschluß aus der Marktgemeinschaft. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 9 der Satzung) nach Anhörung des Beirates (§ 11 Abs. II d der Satzung). Der Ausschluß und die Streichung aus dem Register des elsässischen Kohlenhandels bedarf der Einwilligung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung.

Register des elsässischen Kohlenhandels

§ 7

Die Marktgemeinschaft führt ein Register des elsässischen Kohlenhandels. Als Ausweis über die erfolgte Eintragung in dieses Register erhalten die Mitglieder eine jeweils für ein Geschäftsjahr auszustellende Kohlenhändlerkarte.

Organe der Marktgemeinschaft

§ 8

Organe der Marktgemeinschaft sind:

1. Der Vorsitzende (§ 9 der Satzung),
2. Der Geschäftsführer (§ 10 der Satzung),
3. Der Beirat (§ 11 der Satzung).

§ 9

Der Vorsitzende wird vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - berufen. Er vertritt die Marktgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich; er besorgt alle Angelegenheiten der Marktgemeinschaft, soweit sie nicht unter das Aufsichtrecht der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - fallen oder auf Grund der Satzung durch ein anderes Organ zu besorgen sind. Der Vorsitzende kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Beauftragte ernennen.

§ 10

Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - bestellt. Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung der Geschäftsstelle der Marktgemeinschaft.

Dem Geschäftsführer können vom Vorsitzenden die in § 9 festgelegten Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden.

Die Bezüge des Geschäftsführers werden vom Vorsitzenden festgesetzt.

§ 11

Der Beirat setzt sich zusammen aus Obmännern des Kohlen Groß- und Kohleneinzelhandels (§ 12 Abs. 2). Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorsitzenden aus dem Kreise der Obmänner berufen und abberufen.

Der Beirat hat den Vorsitzenden und den Geschäftsführer bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Er ist vor wichtigen Maßnahmen zu hören, insbesondere bei

- a) Festsetzung von Wettbewerbsbestimmungen, Verkaufspreisen, Liefer- und Zahlungsbedingungen und Abschluß von Verträgen der im § 2 a genannten Art,
- b) Satzungsänderungen,
- c) Festsetzung der Beiträge,
- d) Ausschluß eines Mitgliedes aus der Marktgemeinschaft.

Der Vorsitzende kann nach Bedarf zur Durchführung besonderer Aufgaben, insbesondere auch zur Bearbeitung regionaler Fragen, aus dem Beirat Unterausschüsse bilden.

§ 12

Untergliederungen, Obmänner

Der Vorsitzende kann nach Bedarf bezirkliche und örtliche Untergliederungen bilden. Die unmittelbare Mitgliedschaft bei der Marktgemeinschaft wird durch die Bildung von Untergliederungen nicht berührt.

Der Vorsitzende bestellt für jeden Stadt- und Landkreis einen Obmann, dem die Überwachung und Durchführung der Aufgaben der Marktgemeinschaft für den betr. Stadt- oder Landkreis obliegt. Ebenso bestellt der Vorsitzende einen oder mehrere Obmänner für den Kohलगroßhandel, der im Elsaß tätig ist.

Die Obmänner haben den Weisungen des Vorsitzenden Folge zu leisten.

Pflichten der Mitglieder

§ 13

Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Anordnungen des Vorsitzenden und seiner Beauftragten, des Geschäftsführers oder sonstiger Organe der Marktgemeinschaft Folge zu leisten, insbesondere die festgesetzten Verkaufspreise, Wettbewerbs- und Lieferungsbedingungen einzuhalten.

Die Mitglieder haften für Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Vermittler und sonstigen Mittelspersonen wie für eigenes Verschulden.

§ 14

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zwischen Groß- und Einzelhandel abgegrenzten Tätigkeitsgebiete auf dem elsässischen Brennstoffmarkt einzuhalten.

§ 15

Dem Kohलगroßhandel fallen zu die Lieferungen

- a) an **Kohleneinzelhändler** zum Zwecke des Wiederverkaufs,
- b) an solche **landwirtschaftliche und industrielle Verbraucher**, die Brennstoffe für Betriebszwecke üblicherweise waggon- oder schiffsweise beziehen; als Industriebetrieb im Sinne dieser Bestimmung gilt im Zweifelsfall jeder über die herkömmliche Form des Kleingewerbebetriebes hinausgehende Fabrikbetrieb, der eine eigene Dampfkesselanlage oder eine andere Kraftquelle (Elektrizitäts-, Öl- oder Sauggasmotor, Wasserkraft usw.) besitzt und dessen Jahresbedarf für Betriebszwecke mindestens 30 t Brennstoffe beträgt,
- c) an **Zusammenschlüsse von Verbrauchern** nur insoweit, als diese zum Kohlen-Vertrieb vom Bezirkswirtschaftsamt zugelassen und von der Marktgemeinschaft listenmäßig erfasst sind.

§ 16

1. Die Belieferung aller sonstigen Verbraucher steht dem örtlichen bzw. im Stationsbereich des Ver-

brauchers ansässigen Kohleneinzelhandel zu. Der Kohleneinzelhandel beliefert insbesondere:

- a) **Privatverbraucher** einschließlich des Betriebes von Zentralheizungen in jeder Form,
- b) **Banken und Geschäftshäuser** und ähnliche Verbraucher,
- c) **Hotels und Gasthöfe** und ähnliche Verbraucher, soweit nicht von der Marktgemeinschaft aus besonderen Gründen ein Mitbelieferungsrecht des Großhandels für den einzelnen derartigen Verbraucher festgelegt und bekanntgegeben ist,
- d) **Kleingewerbetreibende** (Bäcker, Metzger, Schmiede, Gärtner u. dergl.).
Ausgenommen hiervon sind Großgärtnereien, soweit diese von der Marktgemeinschaft für ein Mitbelieferungsrecht des Großhandels listenmäßig erfasst werden,
- e) **Behörden** (Reichs- und Staatsbehörden, kommunale und sonstige untere Verwaltungs- und ähnliche Behörden) und **Anstalten** wie Krankenhäuser, Klöster, Heil- und Erholungsstätten.

Der Großhandel hat ein Mitbelieferungsrecht für solche Behörden und Anstalten, die waggon- und schiffsweise frei Anschlußgleis oder Kaianlage der Verbrauchsstellen beziehen oder die auf Grund besonderer Eigenart als Waggon- bzw. Schiffsbezieher in Frage kommen. Über die Fälle eines Mitbelieferungsrechtes des Großhandels bei Behörden und Anstalten entscheidet die Marktgemeinschaft. Mangels anderer Festlegung ist immer der Einzelhandel zuständig.

Die Belieferung staatlicher und kommunaler Industriebetriebe wie Gaswerke, Wasserwerke, Fernheizwerke, Elektrizitätswerke u. dgl. steht dem Großhandel zu,

- 1) **Belegchaftslieferungen** industrieller oder sonstiger Unternehmungen.
2. Die Marktgemeinschaft kann für einen Kohleneinzelhändler ein Mitbelieferungsrecht für Verbraucher, die gemäß § 15 der Satzung dem Kohलगroßhandel zustehen, festlegen, wenn nachgewiesen wird, daß diese Lieferungen von dem betreffenden Einzelhändler schon früher erfolgt sind.

§ 17

Die Mitglieder der Marktgemeinschaft, die Großhandel betreiben, dürfen nur an solche Kohleneinzelhandelsfirmen liefern, die in das Register des elsässischen Kohlenhandels aufgenommen sind; die Einzelhandels-Mitglieder der Marktgemeinschaft dürfen nur von den im Register des elsässischen Kohlenhandels registrierten Großhandelsfirmen kaufen.

Vertragsstrafen

§ 18

Mitglieder, die den Bestimmungen dieser Satzung oder den Anordnungen des Vorsitzenden, seiner Beauftragten und des Geschäftsführers zuwiderhandeln, haben eine Vertragsstrafe an die Marktgemeinschaft verwirkt.

Die Vertragsstrafe wird von einem Strafausschuß festgelegt. Der Strafausschuß besteht aus dem Geschäftsführer als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Beisitzer werden aus dem Kreis der Obmänner (§ 11 Abs. 2 der Satzung) bestimmt; je ein Beisitzer wird von der Marktgemeinschaft und von dem Mitglied benannt, das der Zuwiderhandlung beschuldigt ist. Unterläßt das beschuldigte Mitglied die Benennung eines Beisitzers innerhalb einer ihm gesetzten Frist, so wird auch der zweite Beisitzer von der Marktgemeinschaft benannt.

Das beschuldigte Mitglied ist vor der Entscheidung durch den Strafausschuß schriftlich zu hören und auf seinen Antrag zur mündlichen Verhandlung des Strafausschusses zu laden.

Die Entscheidung des Strafausschusses ist schriftlich abzufassen, vom Vorsitzenden des Strafausschusses zu unterschreiben und dem beschuldigten Mitglied mit Einschreiben zuzustellen; sie muß eine Feststellung über die Tragung der Kosten des Verfahrens enthalten.

Die Vertragsstrafe beträgt je nach der Schwere der Zuwiderhandlung 10—30% des der Zuwiderhandlung zugrunde liegenden Rechnungswertes. Die Mindeststrafe beträgt 20 Reichsmark, die Höchststrafe 3.000 Reichsmark.

Die Vertragsstrafen fließen in das Vermögen der Marktgemeinschaft.

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen und im Falle, daß das Mitglied die vom Strafausschuß festgesetzte und bekanntgegebene Vertragsstrafe trotz zweimaliger Aufforderung nicht an die Marktgemeinschaft abführt, kann der Ausschluß des betr. Mitgliedes aus der Marktgemeinschaft gemäß § 6 der Satzung und die Streichung aus dem Register des elsässischen Kohlenhandels erfolgen.

Satzungsänderungen

§ 19

Satzungsänderungen kann der Vorsitzende nach Anhörung des Beirates mit Einwilligung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - vornehmen.

§ 20

Beiträge

Jedes Mitglied hat an die Marktgemeinschaft einen Beitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge setzt der Vorsitzende nach Anhörung des Beirates fest. Die Mitgliedsbeiträge können nach der Größe und Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitgliedsfirmen gestaffelt werden.

Auflösung der Marktgemeinschaft

§ 21

Die Auflösung der Marktgemeinschaft erfolgt durch Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -. Der Vorsitzende trifft nach Anhörung des Beirates und mit Einwilligung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Bestimmungen über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögens der Marktgemeinschaft. Das Vermögen kann einer neu zu gründenden, marktregelnden Vereinigung oder einer marktregelnden Vereinigung, mit der der elsässische Kohlenhandel zusammengeschlossen wird, zugeführt werden.

Verordnung vom 21. Mai 1941

über die Einführung der Polizeiverordnung über ärztliche Anlegeuntersuchungen im Bergbau vom 23. Mai 1940

Zur Sicherung der Gesundheit der im Bergbau beschäftigten Personen wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung über ärztliche Anlegeuntersuchungen im Bergbau vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 819) wird im Elsaß für anwendbar erklärt.

§ 2

Die Aufgaben sämtlicher in der Polizeiverordnung erwähnten Bergbehörden werden durch den Chef der

Strasbourg, den 21. Mai 1941.

Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - wahrgenommen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund der Verordnung über polizeiliche Strafverfügungen im Elsaß vom 30. August 1940 (Verordnungsblatt Seite 24) bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1941 in Kraft.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Neunte *) Verordnung
über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Hundesteuerverordnung vom 23. Mai 1941 —

§ 1

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde nach Maßgabe der als Anlage dieser Verordnung beigelegten und als Satzung zu erlassenden Steuerordnung eine Hundesteuer zu erheben. Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 2

(1) Gegen die Heranziehung (Veranlagung) zur Hundesteuer steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von vier Wochen der Einspruch bei dem (Ober-) Bürgermeister und gegen dessen Beschluß binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu. Die Aufsichtsbehörde entscheidet endgültig.

(2) Durch Einspruch und Beschwerde wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

§ 3

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der örtlichen Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft, sofern nicht nach an-

Straßburg, den 23. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

In Vertretung:

S c h o c h

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

K ö h l e r

*) Die Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Gemeindegetränksteuerverordnung vom 14. Mai 1941 (BdBl. S. 362) gilt als Achte Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß.

Anlage

Hundesteuerordnung

für die Gemeinde

Auf Grund des § 3 der deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (R. G. Bl. I S. 49) und der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß vom 23. Mai 1941 (BdBl. S. 385) wird für die Gemeinde nach Beratung mit den Gemeinderäten — Ratsherren — nachstehende Steuerordnung erlassen.

Steuerpflicht und Steuerhöhe

§ 1

(1) Wer in der Gemeinde einen über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den

deren Befehlen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

(2) Im Falle der Unbeibringlichkeit sind die auf Grund des Abs. 1 festgesetzten Geldstrafen in Haftstrafen bis zu 14 Tagen umzuwandeln.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen, insbesondere die Festsetzung von Steuerhöchstätzen, trifft der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - im Benehmen mit der Finanz- und Wirtschaftsabteilung.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft. Von diesem Tage an sind die bisherigen Vorschriften über die Hundesteuer nicht mehr anzuwenden.

(2) Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach den bisherigen Vorschriften. Eine Veranlagung der Hundesteuer nach bisherigem Recht für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1941 findet jedoch nicht statt.

Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hunde gilt der Haushaltungs- (Betriebs-) Vorstand.

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde des Deutschen Reiches bereits versteuert wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

§ 2

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich *R.M.*

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf *R.M.* und für jeden weiteren Hund auf *R.M.*

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach §§ 3, 4 und 5 dieser Steuerordnung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

Steuerermäßigungen und Befreiungen

§ 3

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als m entfernt liegen;
2. Hunde, die zur Bewachung von Warenvorräten und Binnenschiffen erforderlich sind;
3. Ziehunde, die zum Fortschaffen eines zum Betrieb des Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges dienen;
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
5. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
6. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die für diese Hundearten vom Reichsverband für Hundewesen vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote „genügend“ (70 Punkte) oder die vom Reichsjagdamt vorgeschriebene Prüfung zur Erlangung des Prädikates „jagdlieh brauchbar“ mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses der vom Reichsverband für Hundewesen (Reichsjagdamt) betrauten Stelle nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als ein Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen. Für die Abhaltung von Gebrauchshundprüfungen bei Hunden solcher Gliederungen der NSDAP, die Diensthunde in ihrem Bereich führen, treten an die Stelle der Vorschriften des Reichsverbandes für Hundewesen (Reichsjagdamt) die Vorschriften der betreffenden Gliederung.

§ 4

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein vom Reichsverband für Hundewesen oder einer Jagdhundefachschaft des Reichsbundes Deutscher Jägerschaft geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag zu bringen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tier-schutzes entsprechende einwandfreie Unterkunfts-räume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräuße-rungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei dem (Ober-) Bir-germeister angemeldet werden;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation, bei der die Ein-tragung der Hunde (Abs. 1) erfolgt ist, über die Er-füllung der in Abs. 1 gestalteten Bedingungen vor-gelegt werden.

§ 5

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als sechs Monate im Be-sitz hatten, sind steuerfrei.

(2) Die Vergünstigung ist an die Bedingungen zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tier-schutzes entsprechende einwandfreie Unterkunfts-räume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesizers und des Erwerbers er-sichtlich sind;

3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei dem (Ober-) Bürgermeister angemeldet werden.

§ 6

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:

1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
4. Diensthunde der Forstbeamten und Jägermeister sowie derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die ein für allemal gerichtlich beeidigt sind oder deren Anstellung von der zuständigen Staatsbehörde bestätigt ist, in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl;
5. Diensthunde der Jagdaufseher (§ 39 Abs. 4 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934, RGBl. I, S. 549);
6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Sanitätskolonnen des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzuliegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind und sofern die Verwahrung nicht länger als 6 Wochen dauert;
10. Führhunde von Blinden;
11. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Fremde, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind von der Steuer für die-

jenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde des Deutschen Reiches versteuern.

§ 7

Für Wehrmachthunde ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Hinsichtlich dieser Hunde besteht eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung gemäß § 14 nicht. Auch brauchen diese Hunde nicht mit einer Steuermarkte (§ 15) versehen zu sein, sofern sie die vorgeschriebene Erkennungsmarkte als Wehrmachthund tragen.

§ 8

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufftall oder dergl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen 2 Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes neuen Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Viertel- (Halb-) Jahres (§ 9 Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrags befreit werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Viertel- (Halb-) Jahr auch dann zu entrichten, wenn eine der Voraussetzungen der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzes nicht entspricht.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen dem (Ober-) Bürgermeister anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer

§ 9

(1) Die Steuer ist in viertel- (halb-) jährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Viertel- (Halb-) Jahres an die Gemeindekasse zu entrichten. (Das erste Halbjahr umfaßt die Zeit vom 1. April bis Ende September.)

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im Voraus zu entrichten.

(3) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Viertel- (Halb-) Jahres, so muß die volle Steuer für das laufende Viertel- (Halb-) Jahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Viertel- (Halb-) Jahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Viertel- (Halb-) Jahres fortzuentrichten.

§ 10

Wer einen bereits in einer Gemeinde des Deutschen Reiches versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hunde züchtet, oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke (§ 15) die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 11

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(2) Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann, und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Überschuf des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht 3 Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Gemeindekasse. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Rechtsmittel

§ 12

(1) Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von vier Wochen der Einspruch bei dem (Ober-) Bürgermeister und gegen dessen Beschluß binnen einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu. Die Aufsichtsbehörde entscheidet endgültig.

(2) Durch Einspruch und Beschwerde wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

Erlaß der Steuer

§ 13

Der (Ober-) Bürgermeister kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 14

(1) Wer im Gebiete der Gemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu züchtet, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei dem (Ober-) Bürgermeister anzumelden. Junge Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermarke (§ 15) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 15

(1) Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr bei Zahlung der ersten Steuerrate, bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit, von dem (Ober-) Bürgermeister eine Hundesteuermarke verabsolgt. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.

(2) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 4) und die nach § 5 veranlagten Händler erhalten in jedem Falle nur 2 Steuermarken.

(3) Fremden, deren Hunde gemäß § 6 Abs. 2 von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des viertel- (halb-) jährlichen Steuerbetrags eine Steuermarke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung wird, falls der Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde wieder verläßt, der hinterlegte Betrag erstattet. Wird der Erstattungsanspruch nicht innerhalb zweier Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der Gemeindekasse.

(4) Hunde, die auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarken oder die für die Wehrmachtshunde vorgeschriebene Erkennungsmarken angetroffen werden, können durch Beauftragte des (Ober-) Bürgermeisters eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung einer Fanggebühr von *R. M.* und einer Unkostenvergütung von *Apf.* für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 11 Abs. 2 dieser Steuerordnung zu verfahren.

§ 16

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem (Ober-) Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs- (Betriebs-) Vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltungs- (Betriebs-) Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen

von dem (Ober-) Bürgermeister übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 14) nicht berührt.

Strafbestimmungen

§ 17

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150,— *R. M.* bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

Inkrafttreten der Steuerordnung

§ 18

(1) Diese Steuerordnung tritt mit dem 1. April 1941 in Kraft. Vom gleichen Tage an treten die bisherigen Hundesteuervorschriften der Gemeinde außer Kraft.

(2) Rechtsvorgänge, die vor dem 1. Januar 1941 steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach den bisherigen Vorschriften. Eine Veranlagung der Hundesteuer nach bisherigem Recht für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1941 findet jedoch nicht statt.

Anordnung Nr. 108

über die Preisgestaltung im Handel mit Obst und Gemüse, Südfrüchten, Trockenfrüchten und Schalenobst im Elsaß vom 26. Mai 1941

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 (Verordnungsblatt 1941, S. 203) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Jede Warensendung (Partie) ist als Kalkulationseinheit zu behandeln. Der Abgabepreis der einzelnen Handelsstufen ist auf dem Wege der Kostenrechnung für jede einzelne Sendung (Partie) zu errechnen. Als Warensendung (Partie) gilt jede Sendung (Dampfer, Waggon, Lastzug, Kahn) die Obst, Gemüse, Südfrüchte, Trockenfrüchte oder Schalenobst der gleichen Art, jedoch nicht notwendigerweise der gleichen Sorte enthält. Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann auf Antrag gestatten, daß mehrere Warensendungen (Partie) zu einem Durchschnittspreis verkauft werden, wenn es sich um Erzeugnisse derselben Art und des gleichen Ursprungslandes handelt.

(2) Die dem Import und Großhandel zugestandene Bruttohöchstverdienstspanne kann im Durchschnitt sämtlicher Verkäufer einer Warensendung (Partie) in Anspruch genommen werden.

(3) Die zugestandenen Bruttohöchstverdienstspannen sind stets an die tatsächliche Ausübung der Handelstätigkeit gebunden.

(4) Wird die Ware aus zweiter Hand übernommen, so darf der Empfänger nur noch den übrigbleibenden Rest der festgelegten Höchstspanne für sich in Anspruch nehmen. Mehr als zwei Händler dürfen in der gleichen Handelsstufe Unkosten oder Verdienst nicht berechnen (§ 7 Absatz 4).

(5) Gibt ein Importeur oder Großhändler Waren original (mit Verderb) ohne Neuwiegen weiter, so ist er verpflichtet, seinem Abnehmer den tatsächlichen Verderb in der bei der Ankunft der Ware beim Käufer festgestellten Höhe zu vergüten.

(6) Der Verkauf nach Stückzahl oder in Kollis an den Einzel- und ambulanten Handel ist nur mit Angabe des Bruttogewichtes zulässig. Ausgenommen sind Zitronen und Gemüse, das handelsüblich stückweise verkauft wird (§ 7 Absatz 5).

§ 2

Erzeuger

(1) Inländische Erzeuger dürfen keinen höheren Preis fordern oder sich gewähren lassen, als der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zuläßt.

(2) Erzeuger dürfen beim Verkauf an den Großhandel höchstens den nach Absatz 1 zulässigen Erzeugerpreis berechnen.

(3) Beim Verkauf an den Kleinhandel darf eine Höchstverdienstspanne von 8 v. H. auf den Erzeugerpreis berechnet werden. Erzeuger, die an den Verbraucher unmittelbar verkaufen, dürfen höchstens die Kleinhandelsspanne (§ 6) berechnen. Durch die vorstehenden Verdienstspannen sind Schwund und Verderb in jedem Falle mit abgegolten.

§ 3

Importhandel

(1) Als Importeur gilt, wer Waren im Auslande außerhalb des deutschen Reichsgebietes unmittelbar aufkauft.

(2) Die Bruttoverdienstspanne des Importeurs beträgt höchstens:

- | | |
|---|----------|
| a) bei Abgabe ganzer Warensendungen (Partien) | 8 v. H. |
| b) bei Abgabe in Teilpartien des Einstandspreises | 10 v. H. |
| c) bei Einschaltung des Einfuhrversandhandels | 7 v. H. |

(3) Der Einfuhrversandhändler darf beim Verkauf von ganzen Warensendungen und von Teilwarensendungen höchstens eine Bruttoverdienstspanne von 8 v. H. berechnen.

Die zum Ausgleich von Schwund und Verderb zugelassene Verdienstspannenerhöhung beträgt:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| bei Kernobst, Tomaten und Südfrüchten | 3 v. H. |
| bei allen übrigen Frischwaren | 5 v. H. |

(3) Der Einstandspreis des Importeurs darf sich nur aus folgenden tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten zusammensetzen:

- Einkaufspreis der Ware,
- Fracht frei Verkaufslager in tatsächlicher Höhe, jedoch nicht über die bahnamtlichen Speditionssätze hinaus oder, wenn Bahntransport nicht möglich ist, nicht über die zulässigen Tariffätze des Verkehrsgewerbes,
- Grenzabfertigungskosten,
- Zoll- und Ausgleichsteuer,
- amtliches Wiegegeld.

Alle übrigen Nebenkosten sowie Schwund und Verderb sind durch die Bruttoverdienstspanne abgegolten.

(4) Betreibt ein Importeur gleichzeitig ein Großhandelsgeschäft, so darf er nur die ihm als Importeur zustehende Verdienstspanne berechnen.

(5) Betreibt ein Importeur gleichzeitig ein Kleinhandelsgeschäft, so darf er außer der ihm als Importeur zustehenden Verdienstspanne nur die Kleinhandelsverdienstspanne (§ 6) berechnen.

§ 4

Versandhandel

(1) Die Bruttohöchstverdienstspanne des Versandhandels mit inländischen Frischwaren wird auf 8 v. H. des Erzeugerpreises festgesetzt. Durch diese Spanne sind sämtliche dem Versandhandel entstehenden Unkosten, einschließlich Schluß-Scheingebühren, sowie Schwund und Verderb abgegolten, soweit nicht etwa ausnahmsweise die Berücksichtigung besonderer Kosten ausdrücklich genehmigt ist.

(2) Die Versandhandelsspanne darf nur von den durch den Gartenbauwirtschaftsverband Karlsruhe im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - anerkannten Versandhändlern berechnet werden.

(3) Die Bruttohöchstverdienstspanne von 8 v. H. dürfen nur solche Versandhändler in Anspruch nehmen, welche die betrieblichen Voraussetzungen eines ordnungsmäßigen Versandgeschäftes erfüllen (eigenes Lager, eigene Verpackungsmittel usw.) und die weiter den Versandhandel mit allen damit üblicherweise verbundenen Unkosten ausüben. Versandhändler, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen, einschließlich sämtlicher Unkosten sowie Schwund und Verderb, eine Bruttohöchstverdienstspanne von 5 v. H. des Erzeugerpreises nicht überschreiten.

(4) Folgende Verdienstsätze, in denen Schwund und Verderb mit abgegolten sind, darf der Versandhandel in jedem Falle berechnen:

- | | |
|---|---|
| a) bei Stein- und Beerenobst (außer Zwetschgen) | 0,90 R.M. je 50 kg |
| b) bei Kernobst und Zwetschgen | 0,50 R.M. je 50 kg |
| c) bei Blatt-, Stengel- und Fruchtgemüse | 0,60 R.M. je 50 kg
100 Stück oder Bund |
| d) bei Speisewiebeln | 0,40 R.M. je 50 kg |
| e) bei Kohl- und Wurzelgemüse | 0,30 R.M. je 50 kg
100 Stück oder Bund |
| f) Gurken (Grüngurken) | 0,50 R.M. je 50 kg |
| g) Weißkohl (Einschneideware) | 0,25 R.M. je 50 kg |

§ 5

Großhandel

(1) Die Bruttohöchstverdienstspanne des Großhandels wird festgesetzt:

1. Für den Platzgroßhandel:

- | | |
|---|----------|
| a) bei in- und ausländischem Gemüse und Pilzen, aber ohne Spargel, auf .. | 10 v. H. |
| b) bei in- und ausländischem Obst und Waldfrüchten sowie Südfrüchte und Spargel auf | 8 v. H. |

2. für den Empfangsgroßhändler auf 13 v. H. des Einstandspreises

(2) Empfangsgroßhändler (Waggonbezieher) haben sich mit den von ihnen kaufenden Großhändlern in die Empfangsgroßhandelsspanne angemessen zu teilen. Waggonbezug liegt vor, wenn ein Empfangsgroßhändler Waren in einer über seinen normalen Bedarf als Platzgroßhändler hinausgehenden Menge einkauft und an Platzgroßhändler des umliegenden Versorgungsgebietes außerhalb des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung in Teilmengen verkauft, die geringer sind, als die von ihm als Empfangsgroßhändler bezogenen Transportmitteleinheiten (Waggon, Kohn, Lastwagen, Kolli usw.).

Beliefert der Empfangsgroßhändler den am Sitz seiner gewerblichen Niederlassung ansässigen Platzgroßhandel, so darf die erhöhte Verdienstspanne nur berechnet werden, wenn es der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - im Einzelfall oder allgemein zugelassen hat.

(3) Zur Abgeltung von Schwund und Verderb darf der Großhandel die ihm zugebilligte Verdienstspanne erhöhen

- a) um 3 v. H. bei Kernobst, Tomaten und Südfrüchten,
- b) um 5 v. H. bei allen übrigen Frischwaren.

Durch diese Erhöhung der Verdienstspanne sind Schwund und Verderb in vollem Umfang abgegolten. Bei Einschaltung eines Empfangsgroßhändlers (Waggonbezieher) ist die zur Abgeltung von Schwund und Verderb zugelassene Erhöhung der Verdienstspanne angemessen mit dem Abnehmer (Platzgroßhändler) zu teilen, sofern der Einkauf beim Empfangsgroßhändler nicht im Einzelfall als Einkauf am Platz anzusehen ist. Die Abgeltung für Schwund und Verderb darf in der Großhandelsstufe jedenfalls nur einmal in Anspruch genommen werden.

Der Großhandel hat die Ware in der Regel mit Neugewicht und verderbfrei weiterzugeben. Ausnahmeweise kann die Weitergabe unter restloser Vergütung des beim Verkauf tatsächlich vorhandenen Verderbfaßes erfolgen. Der Großhändler hat in diesem Falle die Vergütung für den tatsächlichen Verderb unangefordert zu leisten und ihren Umfang auf dem Verkaufsbeleg zu vermerken. Die Lieferung mit Verderb ist jedenfalls unzulässig, wenn es möglich und zumutbar ist, daß die Ware verderbfrei geliefert wird.

(4) Die erhöhte Verdienstspanne (Schwund und Verderb) darf nicht in Anspruch genommen werden:

- bei Einkauf am Platz,
- bei Spargel,
- bei Abgabe mit Originalgewicht ohne Neuverwiegen,

sowie in allen Fällen, in denen das Risiko für Schwund und Verderb während des Transports nicht getragen wird.

Als Einkauf am Platz gilt in jedem Fall der Erwerb im 15-km-Umfreis des Geschäftssitzes des Großhändlers oder des Verkaufsortes. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Preisbildungsstelle zulässig.

(5) Folgende Verdienstsätze, in denen Schwund und Verderb mitenthalten sind, darf der Großhandel in jedem Falle berechnen:

- a) bei Stein- und Beerenobst .. 1,— *R.M.* je 50 kg
- b) bei Kernobst 0,50 *R.M.* je 50 kg
- c) bei Kohl-, Blatt-, Stengel-, Frucht- und Sprossengemüse 1,— *R.M.* je 50 kg
100 Stück oder Bund
- d) bei Wurzelgemüse einschließlich Zwiebelgewächsen 0,50 *R.M.* je 50 kg
100 Stück oder Bund

§ 6

Kleinhandel

(1) Der Einstandspreis des Kleinhandels (Einzel- und ambulanter Handel) errechnet sich aus dem Einkaufspreis der Ware und dem Kollgeld frei Verkaufsstelle in tatsächlicher Höhe, jedoch nicht über die bahnamtlichen Speditionsätze hinaus.

(2) Die Bruttoverdienstspanne des Kleinhandels auf den Einstandspreis darf folgende Höchstätze nicht überschreiten:

- Obst, Südfrüchte, Trockenfrüchte und Schalenobst, Gemüse und Pilze 30 v. H.

(3) Beim Verkauf von 1/2 kg ist ein Mindestverdienstausschlag von 2 *Rpf.* und beim Verkauf je Stück oder Bund ein Verdienst von 1 *Rpf.* zulässig.

§ 7

Buchführung und Rechnungsausstellung

(1) Importeur und Großhändler (Versand-, Empfangs- und Platzgroßhändler) sind verpflichtet, die einzelnen Partien laufend zu nummerieren. Über jede Partie ist eine Endabrechnung aufzumachen, aus der hervorgeht: Art, Güte, Menge, Herkunft, Lieferer, Abgangs- und Empfangstag, Transportmittel und Transportweg, Frachtkosten, Speditionskosten (Kollgeld usw.). Weiterhin sind in den Partieabrechnungen die einzelnen Verkäufe aus der Partie lückenlos aufzuzeichnen, so daß der Tag des Verkaufs, der Käufer, die Menge und der Preis insgesamt und die Verkaufseinheit (dz, Kolli usw.) zu ersehen ist.

(2) Importeure, Großhändler sowie Erzeuger, die Großhandelstätigkeit ausüben (Selbstverkauf an den Großhandel, Einzelhandel und ambulanten Handel), sind verpflichtet, bei Abgabe der Ware dem Käufer in jedem Falle einen Beleg (Rechnung, Kassenschein) anzustellen, aus dem Name und Anschrift bzw. Kenn-Nummer des Verkäufers und des Käufers, der Verkaufstag, Art und Menge der verkauften Ware, der Preis insgesamt und je Verkaufseinheit sowie bei Importeuren und Großhändlern die Partienummer hervorgeht.

(3) Der Großhandel und Kleinhandel müssen über jeden Einkauf einen Beleg einfordern und vorweisen

können. Sie dürfen ohne Beleg nicht einkaufen und ohne Beleg gekaufte Ware nicht weiterveräußern.

(4) Importeure und Großhändler, die Ware in der gleichen Handelsstufe weitergeben, sind verpflichtet, die in Anspruch genommene Verdienstspanne auf der Rechnung zu vermerken (§ 1 Absatz 4).

(5) Werden Zitronen und Gemüse stückweise verkauft, so ist auf den Belegen die Stückzahl anzugeben (§ 1 Absatz 6).

§ 8

Umpacken, Verpacken, Transport, Einlagerung

(1) Die durch das Umpacken in Verderb liegender Ware (Obst, Gemüse oder Süßfrüchte) entstehenden Unkosten dürfen vom Großhändler und der nachfolgenden Handelsstufe, die das Umpacken vornimmt, in tatsächlicher Höhe, jedoch nicht über den Betrag von 1,20 *R.M.* je 100 kg hinaus dem jeweiligen Verkaufspreis angehängt werden. Die Notwendigkeit des Umpackens und die Höhe der Umpackkosten sind durch Gutachten eines amtlichen Sachverständigen nachzuweisen.

(2) Gibt eine Handelsstufe verpackte Ware (Stoffe) unverpackt (lose) weiter, so ist sie berechtigt, die ihr zugebilligte Verdienstspanne als Abgeltung der Verpackung (Tara) vom Nettopreis der Ware zu berechnen.

(3) Bei Bestellung eigenen Verpackungsmaterials darf eine angemessene Abgeltung für Abnutzung in handelsüblichem Umfang dem Verkaufspreis angehängt werden. Bei Pfandkisten darf die Abnutzungsgebühr (Leihgebühr) nur von dem tatsächlichen Eigentümer der Pfandkisten in Rechnung gestellt werden. Bei Berechnung derartiger Vergütungen sind die Beschaffungskosten und die Benützungsdauer zugrunde zu legen, soweit nicht vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - bestimmte Sätze festgelegt sind.

(4) Tatsächlich entstandene und nachweisbare Transportkosten bei Lieferung frei Haus des Empfängers dürfen dem Abgabepreis bis zur Höhe der amtlichen Speditionskosten angehängt werden. Das gilt nicht für die Fälle, wo der Großhändler den Kleinhandel im Umkreis seines Geschäftsstyes als ständigen Abnehmer durch Rundfahrten mit Kraftwagen beliefert. Besondere Transportkosten dürfen

hier nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - berechnet werden.

(5) Kühlungs-, Heizungs- und Lagerungskosten dürfen dann besonders in Rechnung gestellt werden, wenn die Einlagerung der Ware volkswirtschaftlich notwendig und vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - veranlaßt oder genehmigt worden ist.

(6) Für die zur Abgeltung von Schwund und Verderb bei vorschreitender Jahreszeit notwendigen Lagerkostenzuschläge, sowohl für die einfache Lagerung wie auch für Kühl- und Kaltlagerung, sind die vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - jeweils bekanntgegebenen Bestimmungen maßgebend.

(7) Die Rückfracht für Emballage darf nicht berechnet werden.

§ 9

Pfennigrechnung

Ergeben sich im Kleinhandel für die Verkaufseinheit Bruchteile von Pfennigbeträgen, so sind Bruchteile von 0,4 *Pf.* nach unten und Bruchteile von über 0,4 *Pf.* nach oben abzurunden.

§ 10

Festsetzung von Höchstpreisen

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann durch besondere Anordnungen Höchstpreise für die Abgabe durch den Erzeuger, den Großhandel und den Kleinhandel festsetzen. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, dürfen die festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 76 vom 28. 1. 1941 über die Preisgestaltung im Handel mit Obst, Gemüse, Süßfrüchten, Trockenfrüchten und Schalenobst im Elsaß (Verordnungsblatt S. 144) außer Kraft.

Strasbourg, den 26. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung:

Rheinboldt

Anordnung Nr. 109
über Höchstpreise für die Holzabfuhr im Elsaß
vom 26. Mai 1941

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisangleichung im Elsaß vom 11. August 1940 (Verordnungsblatt 1941, S. 203) wird angeordnet:

§ 1

Für die Abfuhr von Stamm- und Schichtholz darf kein höheres als das sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergebende Entgelt gefordert und gezahlt werden.

Ausgenommen hiervon bleiben die Fuhrleistungen,

für die nach § 10 der Verordnung über die Lohn- und Preisangleichung im Elsaß vom 11. August 1940 (Verordnungsblatt 1941, S. 203) die Säge der Nahverkehrspreisverordnung vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzblatt I, S. 115) und die Vorschriften über den Güterfernverkehr (Ges. vom 26. Juni 1935, RGBl. I, S. 788) gelten.

§ 2

Für die Abfuhr sind je nach Abfuhrlage höchstens zulässig:

a) Stammholz

Abfuhrlage	Nadelholz			Laubholz		
	Schwierigkeitsstufe	bis 5 km Entfernung	für je 1 km weiter		bis 5 km Entfernung	für je 1 km weiter
			für Tierfahrzeuge	für Kraftfahrzeuge		für Tierfahrzeuge
		je Festmeter		je Festmeter		
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
1. Besonders günstige Abfuhr- lage (leichte Lademöglichkeit, ebener, leicht abwärts ge- neigter, gut fahrbarer Weg. Beischleifen nicht oder nur im geringeren Umfang erforder- lich)	2,—	0,20	0,07	3,—	0,25	0,10
2. Durchschnittlich gute Abfuhr- lage (Beischleifen des Holzes vom Rückort zur Laderampe, noch verhältnismäßig gute Lademöglichkeit, noch guter Weg)	2,80	0,25	0,10	4,50	0,30	0,12
3. Schwierige Abfuhr- lage (Zeitraubendes Beischleifen des Holzes, schwierige Auf- lademöglichkeit, ungünstige Weg- verhältnisse, Steigungen) ..	4,50	0,30	0,15	6,—	0,35	0,17
4. Besonders ungünstige Ab- fuhr- lage (schlecht aufgeschlos- sene Waldungen, nicht ge- rücktes Holz, Entfernung über 5 km zum nächsten gut fahrbaren Weg)	6,—	0,30	0,15	8,—	0,35	0,17

b) Schichtholz (Sterholz)

Abfuhrlage	Nadelholz	Laubholz	für je 1 km weiter	
	Schwierigkeitsstufe		bis 5 km Entfernung je Raummeter (Ster)	für Tier- fahrzeuge
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
1. Besonders günstige Abfuhrlage	1,50	2,—	0,15	0,07
2. Durchschnittlich gute Abfuhrlage	2,50	3,—	0,20	0,10
3. Schwierige Abfuhrlage	3,—	3,50	0,25	0,15
4. Besonders ungünstige Abfuhrlage	3,50	4,—	0,25	0,15

§ 3

Die vorstehenden Höchstsätze gelten für die mit dem beladenen Fahrzeug befahrene Strecke. Es werden damit die folgenden Leistungen abgegolten:

Die Beifuhr einschließlich Aufladen, Beischleifen vom Rückort zum Ladeplatz und Abladen auf dem Lagerplatz. Wird darüber hinaus das Holz in den Eisenbahnwaggon verladen, so darf hierfür eine zusätzliche Vergütung in dem der Mehrarbeit entsprechenden Umfang berechnet werden.

Die Schwierigkeit der Abfuhr im Wald ist im allgemeinen durch die Fuhrlohnsätze für die ersten fünf Kilometer abgegolten. Der Kilometerzuschlag für die über fünf Kilometer hinausgehende Entfernung darf nur nach der Schwierigkeitsstufe berechnet werden, zu der die zu befahrende Straße gehört; für Landstraßen ohne wesentliche Steigung dürfen höchstens die Kilometersätze der Schwierigkeitsstufe 1 berechnet werden.

Die Fuhrlohnsätze verstehen sich für die volle Fuhr; sie dürfen (im Endbetrag) überschritten werden:

- Wenn das Holz zwar gerückt ist, aber nicht in geschlossener Partie und weit zerstreut liegt, so daß das Ladegeschäft dadurch wesentlich mehr Zeit beansprucht;
- für frischgefälltes Stammholz innerhalb zwei Monate nach dem Fällen und für Nadelstammholz mit Rinde bis zu 10 v. H.;
- für Gruben- und Schwellenholz bis zu 10 v. H.;
- wenn nur einzelne Stämme abgeführt werden müssen oder wenn die Lademenge unter einer halben Fuhr bleibt, ohne daß der Fuhrunternehmer in der Lage ist, die Ladung zu ergänzen.

§ 4

Für das Rücken des Stammholzes (einschl. Schwellenholz) vom Stock bis zum fahrbaren Weg (Schräglage) mit Tiergespannen darf für zwei Pferde (Ochsen) und einen Mann ein Tagesatz von höchstens 26,— *R.M.* berechnet werden. Ist ein weiterer

Mann notwendig, so erhöht sich dieser Satz um den ortsüblichen Lohn für diesen.

Statt Tagesätze können beim Rücken mit Tiergespannen auch Leistungsätze bis zu folgenden Höchstbeträgen vereinbart werden:

	Nadelholz	Laubholz
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
	je Festmeter	
a) bei besonders günstigen Geländeverhältnissen (ebener, glatter oder leicht abwärts geneigter Boden, ohne wesentliche Hindernisse)	0,80	1,—
b) bei durchschnittlich günstigen Geländeverhältnissen (leichtere Steigungen, leichte Hindernisse)	1,—	1,30
c) bei schwierigen Geländeverhältnissen (steile Hanglage, Aufwärtsschleifen usw.)	1,50	2,—

Bei Entfernungen über 150 Meter dürfen diese Sätze entsprechend der infolge der weiteren Entfernung verminderten Tagesleistung überschritten werden. Ferner ist eine Überschreitung zulässig für außergewöhnliche Verhältnisse mit stärkster Beanspruchung von Mensch und Tier.

§ 5

Die festgesetzten Fuhrlohnsätze sind Höchststrichsätze. Der Fuhrpreis ist nach den gegebenen Verhältnissen zu bilden; insbesondere ist der Fuhrunternehmer verpflichtet, überall da unter den Höchstsätzen zu bleiben, wo die Abfuhrverhältnisse nicht oder nicht ganz den den Höchstsätzen zugrundeliegenden Schwierigkeitsgrad erreichen. Bei Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln über die Abfuhrlage entscheidet der Landkommissar, in den Städten Straßburg und Mühlhausen der Polizeipräsident im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt oder dem Holzabfuhring endgültig.

§ 6

Für die Abfuhr vorstehend nicht genannter Holzarten sind die Preise im verkehrsüblichen Verhältnis zu den vorstehenden Höchstfähen zu bilden.

§ 7

Der Fuhrunternehmer hat dem Auftraggeber einen schriftlichen Forderungsnachweis zu übergeben, der die Auf- und Abladestelle, die Art des Holzes und alle sonstigen für die Berechnung der Forderung und deren Nachprüfung notwendige Angaben enthalten muß. Eine Durchschrift der Rechnung ist vom Fuhrunternehmer zurückzubehalten und aufzubewahren.

Strasbourg, den 26. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
In Vertretung:
Reinboldt

§ 8

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder die von ihm beauftragten Stellen können auf Antrag bei besonderen Verhältnissen für den einzelnen Fall oder für einzelne Bezirke Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen.

§ 9

Diese Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung
zur Abwehr des Kartoffelkäfers
vom 29. Mai 1941

Zum Schutze des Kartoffelanbaues im Elsaß wird verordnet:

I. Allgemeine Abwehrmaßnahmen

§ 1

(1) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, insbesondere der mit Kartoffeln, Tomaten, Eierfrüchten (Auberginen) oder anderen Nachtschattengewächsen bestellten oder bewachsenen Grundstücke, sind verpflichtet, auf das Auftreten des Kartoffelkäfers (*Leptinotarsa decemlineata*) zu achten und sein Auftreten sowie alle verdächtigen Erscheinungen, die auf sein Vorkommen auf ihren oder anderen Grundstücken schließen lassen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die gleiche Anzeigepflicht hat auch jeder andere, der den Schädling findet oder Beobachtungen macht, die auf sein Vorhandensein schließen lassen.

(2) Es ist verboten, lebende Kartoffelkäfer in allen ihren Entwicklungsstufen zu halten, zu züchten, weiterzugeben, zu befördern, in das Elsaß einzuführen oder durch dieses Gebiet durchzuführen.

§ 2

(1) Um ein Auftreten des Kartoffelkäfers unverzüglich festzustellen, werden die Landkommissare und Polizeipräsidenten ermächtigt, für ihren Bereich nach Bedarf besondere Suchtage zur Abwehr des Kartoffel-

käfers festzusetzen; die Beauftragten des Pflanzenschutzamtes der Landesbauernschaft Baden sind vorher zu hören.

(2) Wer zur Nutzung von Grundstücken berechtigt ist, die mit Kartoffeln oder Tomaten bestellt sind, ist verpflichtet, diese Grundstücke an den festgesetzten und ortsüblich bekanntgegebenen Suchtagen entsprechend den Weisungen des Abwehrdienstes auf den Befall mit Kartoffelkäfern sorgfältig und, soweit erforderlich, unter Zuziehung der in seinem Betrieb beschäftigten Hilfskräfte auf seine Kosten abzusuchen. Im Bedarfsfall kann das kolonnenweise Absuchen für die Nutzungsberechtigten einer Gemeinde angeordnet werden.

(3) Die nach Absatz 1 bestimmten Verwaltungsbehörden können bei Bedarf auch andere Personen als die im Absatz 2 genannten Nutzungsberechtigten zum Suchdienst heranziehen; dies soll nur im Benehmen mit dem Pflanzenschutzamt geschehen.

§ 3

(1) Die Überwachung der in den §§ 1 und 2 angeordneten Maßnahmen liegt neben der Ortspolizeibehörde dem Pflanzenschutzamt ob.

(2) Den Beauftragten des Pflanzenschutzamtes, die mit einem amtlichen Ausweis der obersten Landesbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde versehen sind, ist der Zutritt zu sämtlichen Grundstücken und Lagerräumen zum Suchen nach dem Kartoffelkäfer und die kostenlose Entnahme von Proben zum

Zwecke der erforderlichen Feststellungen zu gestatten sowie jede erforderliche Auskunft zu geben, ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Das Pflanzenschutzamt führt bei Auftreten des Kartoffelfäfers die zu dessen Bekämpfung und zur Verhütung seiner Verbreitung erforderlichen Maßnahmen nach den gleichen Anordnungen oder Anweisungen durch, wie sie im Reichsgebiet vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassen werden.

II. Vorbeugende Behandlung der Kartoffelfelder

§ 5

(1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle mit Kartoffeln bestellten Grundstücke während der Wachstumszeit mit den vom Pflanzenschutzamt genannten Mitteln auf ihre Kosten gründlich und sachgemäß zu besprühen oder zu bestäuben. Die Verwendung von arsenhaltigen Stäubemitteln ist verboten. Die höheren oder mit ihrer Zustimmung die unteren Verwaltungsbehörden bestimmen nach den Vorschlägen des Pflanzenschutzamtes den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Bespritzung oder Bestäubung. Vor der Bespritzung oder Bestäubung sind die blühenden Unkräuter auf den mit Kartoffeln bestellten Grundstücken von den Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten zu beseitigen. Die Überwachung der Unkrautbeseitigung und die technische Überwachung der Bespritzung und Bestäubung obliegt neben den Ortspolizeibehörden den Beauftragten, § 3 Absatz 2 gilt sinngemäß.

(2) An Stelle der Nutzungsberechtigten können die Gemeinden die Bespritzung vornehmen. In diesem Fall haben die nach Absatz 1 Verpflichteten die Kosten der Spritzmittel und die Kosten der Hilfskräfte zu erstatten sowie die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Gemeinde kann die nach Absatz 1 Verpflichteten zu weitergehenden Hilfsdiensten heranziehen. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird durch die Gemeinde festgesetzt.

(3) Kartoffelkraut, das nach Absatz 1 bespritzt oder bestäubt worden ist, darf nicht als Streu für Vieh verwendet werden.

(4) Zum Schutze der Bienen macht die Ortspolizeibehörde den nach Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt der Bespritzung oder Bestäubung in der ortsüblichen Weise bekannt.

§ 6

Die untere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung des zuständigen Beauftragten anordnen, daß Nutzungsberechtigte der Grundstücke, auf denen der Kartoffelfäfer festgestellt worden ist, auf ihre Kosten

Estraßburg, den 29. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Fangstreifen nach näherer Weisung des Beauftragten anlegen. Im Bedarfsfalle kann die Anlage der Fangstreifen auf benachbarten Grundstücken, auch wenn sie Dritten gehören, auf deren Kosten angeordnet werden.

III. Verhütung der Einschleppung aus dem Ausland

§ 7

(1) Die Einfuhr von bewurzelten Gewächsen mit Erdballen aus Amerika, Belgien, Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz in das Elsaß ist bis auf weiteres nur gestattet, wenn die Sendungen von einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis nach dem anliegenden Muster begleitet sind.

(2) Die im Absatz 1 genannten Erzeugnisse unterliegen an der Zollgrenze der Überwachung auf die Einhaltung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen. Die Sachverständigen haben die Sendungen zurückzuweisen oder zu vernichten, wenn die Bedingungen nicht eingehalten sind, Befall festgestellt wird oder Befallsverdacht vorliegt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 8

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Zur Aburteilung sind, soweit nicht Bestrafung durch polizeiliche Strafverfügung erfolgt, die Strafkammern zuständig.

§ 10

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die nachstehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft:

Gesetz vom 15. Juli 1878.

" " 2. August 1879.

" " 13. Juli 1922.

Verordnung vom 26. Dezember 1878.

" " 13. Juli 1922.

" " 1. September 1922.

" " 13. Februar 1923.

" " 14. Mai 1933.

Muster

Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für gärtnerische Pflanzen mit Erdballen

Der unterzeichnete Sachverständige des amtlichen Pflanzenschutzdienstes bescheinigt hiermit, daß die in der nachstehend beschriebenen Sendung enthaltenen gärtnerischen Pflanzen

in der Gemeinde

Provinz

gewachsen sind, daß sie von ihm am heutigen Tage untersucht und frei vom Kartoffelfäfer (*Leptinotarsa decemlineata*) befunden worden sind, und daß andere Pflanzen und Pflanzteile als die nachstehend genannten in der Sendung nicht enthalten sind.

Beschreibung der Sendung:

Gattungen und Arten der Pflanzen und Pflanzenteile:

.....

Anzahl und Art der Packstücke:

Zeichen und Nummer der Sendung:

Waggonnummer:

Gewicht der Sendung:

Verladestation:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

(Ort und Datum)

.....
(Name des amtlichen Sachverständigen)

Dienststempel

.....
(Dienststellung des amtlichen Sachverständigen)

Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte
vom 29. Mai 1941

Zur Bekämpfung der Bisamratte wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die Hege, das Halten und der Versand sowie die Einfuhr und Durchfuhr von lebenden Bisamratten (Bisambiber, Fiber zibethicus) sind verboten.

§ 2

(1) Zur Bekämpfung der Bisamratte sind verpflichtet:

1. Die Nutzungsberechtigten von Grundstücken (einschließlich der Wassergrundstücke), auf denen die Bisamratte auftritt;
2. die Fischereiausübungsberechtigten in dem Bereich, auf den sich ihre Berechtigung erstreckt;
3. die zur Unterhaltung von Anlagen Verpflichteten im Bereich dieser Anlagen, soweit die Anlagen die Ausnutzung von Wasserkraften, die sonstige Benutzung des Wassers oder die Zustandhaltung von Gewässern bezwecken.

(2) Bei der Bekämpfung der Bisamratte sind die erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 3

(1) Die in § 2 genannten Personen sind verpflichtet, auf das Auftreten der Bisamratte zu achten und das Auftreten sowie alle verdächtigen Erscheinungen, die auf ihr Auftreten schließen lassen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, für Gebiete, in denen die Bisamratte auftritt, anzuordnen, daß die Teichbesitzer das Ablassen von Teichen mindestens zwei Wochen vorher der Ortspolizeibehörde zu melden haben; sie können, soweit es zur wirksamen Bekämpfung der Bisamratte erforderlich ist, das Säubern und das Ausräumen von Gräben anordnen.

§ 4

(1) Die Beauftragten der Landesstelle für Bisamrattenbekämpfung sowie die vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabtei-

lung - bestellten Bisamjäger sind berechtigt, die Bekämpfung der Bisamratte zu überwachen oder selbst vorzunehmen; zur Ausübung ihrer Tätigkeit ist ihnen Zutritt zu allen, auch eingefriedigten Grundstücken sowie zu Wasser- und Verkehrsanlagen zu gestatten; sie können an Ort und Stelle die zur Bekämpfung erforderlichen Vorkehrungen treffen. Auf Anfordern sind ihnen die vorhandenen Boote zur Durchführung der Bekämpfung zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Die im Absatz 1 genannten Personen haben einen vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - ausgestellten Ausweis mit sich zu führen.

(3) Geeigneten Personen kann auf Antrag eine Bisamfängerkarte ausgestellt werden. Die Bisamfängerkarte wird von der Verwaltungsbehörde, in deren Gebiet die Bekämpfung durchgeführt werden soll, unter Angabe des Geltungsbereichs und der Geltungsdauer ausgestellt. Die Inhaber haben die Bisamfängerkarte bei Ausübung ihrer Tätigkeit mit sich zu führen; sie sind berechtigt, alle, auch eingefriedigte Grundstücke zu betreten und an Ort und Stelle die zur Bekämpfung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(4) Hat die untere Verwaltungsbehörde bekanntgegeben, daß in einem Gebiet die Bekämpfung der Bisamratte durch einen bestellten Bisamjäger selbst durchgeführt wird, so ist anderen Personen die Bekämpfung der Bisamratte in dem bezeichneten Gebiet und für den angegebenen Zeitraum untersagt.

(5) Die zum Fang von Bisamratten ausgelegten Fanggeräte dürfen von anderen Personen nicht zum Fang unwirksam gemacht und nur aus wichtigen Gründen entfernt werden; wird die Entfernung der Fanggeräte erforderlich, so sind sie der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übergeben.

§ 5

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

§ 6

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe bestraft.

Strasbourg, den 29. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Anordnung
über die Festsetzung der Schonzeiten für Fische im Elsaß
vom 29. Mai 1941

Unter teilweiser Abänderung des Art. 3 der Elsaß-Lothringischen Fischereiverordnung vom 28. April 1892 und unter Aufhebung der ministeriellen Bekanntmachung vom 5. September 1899 werden für das Gebiet des Elsaß mit sofortiger Wirkung folgende

Schonzeiten für Fische

festgesetzt:

1. für A s c h e n vom 1. März bis 30. April;
2. für Z a n d e r vom 1. April bis 30. Mai;
3. für K a r p f e n der Monat Mai;
4. für S c h l e i e n der Monat Juni;
5. für B a r b e n vom 16. Mai bis 15. Juni;
6. für S e e f o r e l l e n vom 1. Oktober bis 31. Dezember;
7. für F l u ß - u n d B a c h f o r e l l e n vom 10. Oktober bis 10. Januar;

8. für S a i b l i n g e (Rötheli) vom 1. November bis 31. Dezember;

9. für L a c h s e vom 1. November bis 10. Januar;

10. für F e l c h e n u n d M a r ä n e n vom 10. November bis 15. Dezember;

11. für K r e b s e vom 1. November bis 1. Juni.

Die Anfangs- und Endtage sind in die Schonzeit mit einbegriffen.

Im Rheinstrom und denjenigen Strecken seiner Nebenflüsse von Basel an abwärts, welche den Durchzug der Lachse zu den Laichstellen vermitteln, ist die Fischerei auf Lachse mit Geräten jeder Art auf die Dauer von 24 Stunden in jeder Woche und zwar von Sonntag früh 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr verboten.

Strasbourg, den 29. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler